



ENTWICKLUNGS-PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für

Vertragsnaturschutz Acker

- Ackerwildkräuter-

Auflage 04/2010

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 4. Auflage Oktober 2010 VN_AWK_111201.doc

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den

Vertragsnaturschutz Acker

- Ackerwildkräuter-

Inhalt:

Allgemeine Regelungen	
7 mgc nome i rogeranger	
Einzelflächenbezogene Regelungen	2
Anlage von Ackerstreifen	2
Pflanzenschutz	3
Sonstige Vorgaben	3
Zusatzmodule	4
Später Stoppelumbruch	4
Aufzeichnungspflicht	4
Anlagen	4
Aufzeichnungen Zusatzmodule	5
Aufzeichnungen Maßnahmen	
	Einzelflächenbezogene Regelungen Anlage von Ackerstreifen Düngung Pflanzenschutz Sonstige Vorgaben Zusatzmodule Später Stoppelumbruch Aufzeichnungspflicht Aufzeichnungen Zusatzmodule Aufzeichnungen Maßnahmen

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Ackerwildkräutern durch eine extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen. Durch verringerten Nährstoffeintrag, spezifische Bewirtschaftungsvorgaben und eine insgesamt naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern wird die Artenvielfalt der Flächen erhöht und für Wildtiere werden Lebensräume geschaffen. Diese Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu f\u00f6rdernden Fl\u00e4chen m\u00fcssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Ackerstreifen

Bezogen auf den 5jährigen Verpflichtungszeitraum sind folgende Regelungen auf jeder Fläche einzuhalten:

- Die Ackerstreifen k\u00f6nnen nur auf Ackerland angelegt werden.
- Die Breite des Ackerstreifens muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden und mindestens 5 bis höchstens 20 m betragen.
- In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke / Schläge bis maximal 1 Hektar aufgenommen werden.
- Vorgewende sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen sollte der Anteil der Vorgewendefläche nicht größer als 30 % der gesamten Ackerstreifenfläche sein.
- Ackerwildkräuter benötigen die ackerbauliche Bewirtschaftung. Dazu gehört eine jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf der gesamten Ackerstreifenfläche. Die Bodenbearbeitung dient auch zur Zurückdrängung unerwünschter mehrjähriger Konkurrenzpflanzen (z.B. Quecke, Kriechender Hahnenfuß).
- In mindestens drei Verpflichtungsjahren muss Getreide (Sommer- oder Wintergetreide) auf dem Ackerstreifen angebaut werden mit dem Ziel der Beerntung. Während der 5 jährigen Verpflichtung darf der Ackerstreifen in maximal 2 Jahren brachfallen und dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Der Ackerstreifen darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren brachfallen. Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf der gesamten Ackerstreifenfläche ist auch für Brachejahre verpflichtend.

- Die Getreidesaat ist ordnungsgemäß vorzunehmen, möglichst als Drillsaat. Die Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Zum Beispiel, durch doppelten Reihenabstand (mindestens 20 cm) oder Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine.
- Dabei dürfen auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² gesät werden. Wird auf der Restfläche eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Köner pro m² gedrillt werden.

Beispiele Saatstärken (Körner / m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen	
Winterroggen	200	100	
Winterweizen	450	200	
Sommergerste	280	140	

 In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen (z.B. Lerchenfenster) mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.2 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Pflanzenschutz

- Der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.4 Sonstige Vorgaben

- Der Stoppelumbruch darf frühestens ab 1. September erfolgen.
- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.
- Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodule

3.1 Später Stoppelumbruch

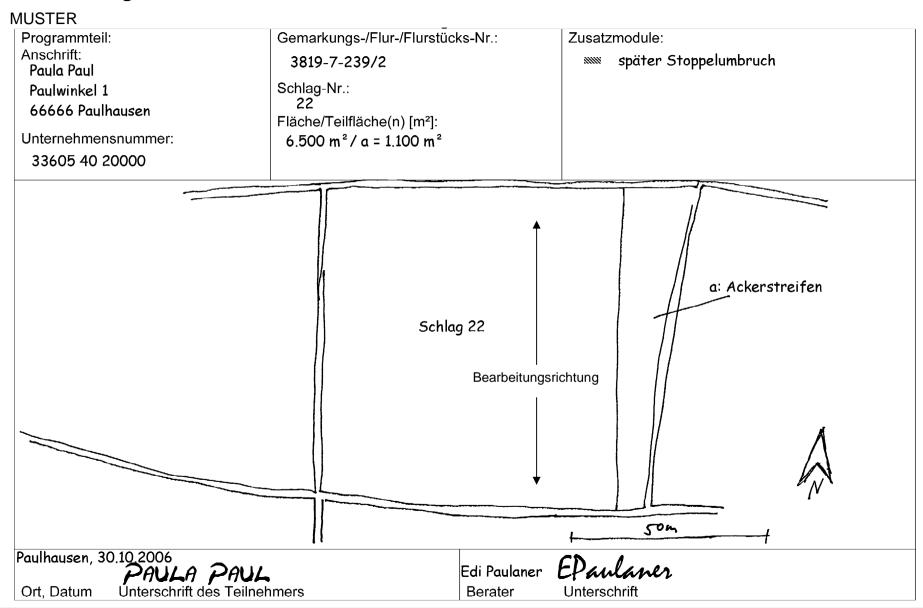
Der Zeitpunkt für den Stoppelumbruch beginnt grundsätzlich nicht vor dem 1. Oktober. In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen festgelegt werden. Z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln darf frühestens am 15. November ein Umbruch erfolgen, zur Förderung von kurzlebigen Ackermoosen darf der früheste Umbruch am 1. Januar erfolgen.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Aufzeichnungen Zusatzmodule



Aufzeichnungen Zusatzmodule Programmteil: Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Zusatzmodule: Anschrift: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m²]: Unternehmensnummer:

Berater

Unterschrift

Seite 6 Ackerwildkräuter 10/2010

Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers

5.2 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unterne	ehmen (Name, Ar	schrift und Nummer de	s Unternehmens)	Vertragsnaturschutz Acker		
Paula P	aul					
Paulwin	Paulwinkel 1		Programmvariante Ackerwildkräuter			
66666	Paulhausen					
33605	40 20000					
Jahr	Schlag- nummer(n)	Getreidestrei- fenfläche m²	Getreideart Brache	Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch
2007	21	2.100 m ²	WW	Rast von Zugvögeln	15. November	30.11.2007
2007	23	750 m²	Brache			
2007	22	1.100 m ²	SG			05.09.2007

10/2010 Ackerwildkräuter Seite 7

Aufzeichnungen Maßnahmen

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Vertragsnaturschutz Acker		
			Programmvariante Ackerwildkräuter		
Schlag- nummer(n)	Getreidestrei- fenfläche m²	Getreideart Brache	Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch
	Schlag-	Schlag- Getreidestrei-	Schlag- Getreidestrei- Getreideart	Programmvariante Ackerwildkrä Schlag- Getreidestrei- Getreideart Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch	Programmvariante Ackerwildkräuter Schlag- Getreidestrei- Getreideart Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch Stoppelumbruch



EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt

